

- die Bekanntgabe von Namen von Bürgern der DDR, die abgeworben, verschleppt, ausgeschleust oder an der Rückkehr gehindert werden sollen;
- die Finanzierung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie andere Formen seiner Unterstützung.

Das Tatbestandsmerkmal "in Zusammenhang mit ..." trägt der Tatsache Rechnung, daß die Organisierung und Durchführung des staatsfeindlichen Menschenhandels immer mehr im Zusammenwirken mit Organisationen ... unter Anwendung konspirativer, raffinierter, gefährlicher Mittel und Methoden erfolgt und arbeitsteilig durchgeführt wird.

Die im § 105 Ziff. 2 StGB aufgeführten Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR führen, sind im wesentlichen mit den in §§ 97 ff. StGB genannten identisch. Es muß der Nachweis erbracht werden, daß sich die verbrecherische Tätigkeit der im Tatbestand des § 105 Ziff. 2 StGB genannten Stellen oder Personen unmittelbar gegen die DDR richtet. Das Tatbestandsmerkmal "... einen Kampf gegen die DDR führen ..." ist in Richtung einer staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die DDR auszulegen. Damit werden zugleich alle - vorwiegend in Westberlin oder Westdeutschland - existierenden bzw. sich neu bildenden Menschenhändlerorganisationen oder -gruppen vom Tatbestand erfaßt.

Hervorzuheben ist, daß der Tatbestand sich auch auf Personen bezieht, die einen Kampf gegen die DDR führen. Damit richtet sich der Tatbestand besonders gegen Einzelpersonen, die, überwiegend inspiriert durch die Praktiken der vorgenannten Organisationen usw., selbständig derartige Verbrechen begehen.

Zum Kreis der im Tatbestand genannten Organisationen usw. gehören auch solche, bei deren verbrecherischer Tätigkeit gegen die DDR finanziellen Erwägungen maßgebliche Bedeutung zukommt.

Der Tatbestand des § 105 Ziff. 2 StGB enthält als eine weitere Alternative auf der objektiven Seite, daß das Unternehmen des staatsfeindlichen Menschenhandels auch im Zusammen-